



Bericht über  
die Vorstands– und Verwaltungsratssitzung  
am 27. und 28. November 2008 in Berlin.

VBL

Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder  
Karlsruhe

# Bericht aus den Gremien der VBL.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der VBL haben am 27. und 28. November in Berlin getagt und unter anderem nachfolgende Beschlüsse gefasst.

## 1 Änderungen der Versicherungsbedingungen in der freiwilligen Versicherung.

Die VBL bietet als freiwillige Versicherung in Ergänzung zur Pflichtversicherung zwei Produkte an, die **VBLextra** und die **VBLdynamik**. Die freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell **VBLextra** wurde im Jahr 2002 eingeführt, die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung **VBLdynamik** ein Jahr später. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die **VBLextra** in Anlehnung an die Pflichtversicherung mit einem Rechnungszins von 3,25 Prozent in der Versicherungsphase und 5,25 Prozent in der Rentenbezugsphase kalkuliert. Der **VBLdynamik** lag ein durchgehender Rechnungszins von 3,25 Prozent zugrunde.

Für Neuabschlüsse ab dem 1. Januar 2004 haben wir auf Anregung unserer Aufsichtsbehörde für beide Produkte neue Tarife eingeführt. Damit haben wir die damalige Absenkung des Rechnungszinses in der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,75 Prozent in der freiwilligen Versicherung nachvollzogen. Seither bestehen für die Produkte **VBLextra** und **VBLdynamik** jeweils zwei Tarife nebeneinander:

- **AVBextra 01** und **AVBdynamik 01** für Vertragsschlüsse, die auf der Grundlage der bis 31. Dezember 2003 geltenden Versicherungsbedingungen zustande gekommen sind. Der **VBLextra** liegt ein Rechnungszins von 3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent in der Rentenbezugsphase zugrunde; der **VBLdynamik** von 3,25 Prozent.
- **AVBextra 02** und **AVBdynamik 02** für Vertragsschlüsse auf der Grundlage der ab 1. Januar 2004 geltenden Versicherungsbedingungen. Die Kalkulation dieses Tarifs basiert auf einem Rechnungszins von 2,75 Prozent.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen **AVBextra** und **AVBdynamik** haben wir die Unterscheidung in diese beiden Tarife bisher nachvollzogen, indem diejenigen Versicherungsbedingungen, die für den Tarif **AVB 01** fortgelten, in einer gesonderten Regelung über die „Fortgeltung früherer Bestimmungen“ aufgeführt wurden. Um für unsere Versicherten eine größere Transparenz zu schaffen, haben wir die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nun in die Tarife **AVBextra 01**, **AVBextra 02**, **AVBdynamik 01** und **AVBdynamik 02** getrennt. Damit können Versicherte aus dem für sie maßgebenden Tarif alle Versicherungsbedingungen entnehmen, ohne dass sie auf ältere Fassungen der **AVB** zurückgreifen müssen.

Sollten zukünftig für Neuabschlüsse Änderungen der Rechnungsgrundlagen anstehen, werden wir entsprechend dieser Verfahrensweise neue Tarife – **AVB 03** – auflegen.

Im Zuge der Trennung haben wir weitere Änderungen vorgenommen, die ab dem 31. Dezember 2008 auch für alle bestehenden Versicherungsverträge gelten. Dabei handelt es sich um nachfolgende Punkte:

- Änderung der Überschussverteilung aufgrund der Neuregelung der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Sie sorgen für zusätzliche Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes wurde in § 153 VVG auch die Beteiligung an den Bewertungsreserven geregelt. Aus diesem Anlass haben wir die Regelung über die Überschussverteilung entsprechend angepasst. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven folgt der gesetzlichen Regelung. Danach werden 50 Prozent der ermittelten Bewertungsreserven zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt nach einem im Technischen Geschäftsplan festgelegten, verursachungsgerechten Verfahrens entweder bei Vertragsbeendigung oder für laufende Rentenleistungen. Dabei werden auch aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung berücksichtigt. Der Technische Geschäftsplan bedarf noch der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- Änderung der Abfindung von Kleinbetragsrenten

Seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 1. Januar 2005 ist ohne Zustimmung des versicherten Arbeitnehmers nur noch eine Abfindung von Kleinbetragsrenten erlaubt, wenn der Grenzbetrag von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (derzeit 24,85 Euro, ab 1. Januar 2009: 25,20 Euro) nicht überschritten wird (sog. Zwangsabfindung von Kleinbetragsrenten).

In der Pflichtversicherung erfolgt die Abfindung nur, wenn die Rente aus der Pflichtversicherung und aus der freiwilligen Versicherung zusammen den Grenzbetrag nicht überschreiten (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VBL). In der freiwilligen Versicherung wurden bei der Ermittlung des Grenzbetrages bisher die monatlichen Renten aus Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung nicht zusammengerechnet. Mit der Änderung der jeweiligen Versicherungsbedingungen haben wir diese Zusammenrechnung von Rentenleistungen auch für die freiwillige Versicherung aufgenommen. Dabei werden zukünftig auch Leistungen berücksichtigt, die bereits abgefunden wurden oder zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden. Mit dieser Zusammenrechnung vermeiden wir auch, dass Abfindungen eine schädliche Verwendung zur Folge haben, sofern die Versicherungsverträge steuerlich gefördert wurden (Riester-Förderung).

- Neufassung des Änderungsvorbehalts

Bisher wurde im Änderungsvorbehalt für die freiwillige Versicherung auf die hierfür maßgebliche Regelung in § 14 VBL-Satzung verwiesen. Aus Transparenzgründen haben wir auf diesen Verweis verzichtet und den Änderungsvorbehalt nun vollständig in die jeweiligen Versicherungsbedingungen aufgenommen. Um für unsere Versicherten Klarheit zu schaffen, unter welchen Voraussetzungen die Versicherungsbedingungen auch für laufende Versicherungsverträge geändert werden können, haben wir nun zusätzlich die Änderungsanlässe aufgeführt.

Der Verwaltungsrat der VBL hat in seiner Sitzung am 28. November 2008 der Trennung der AV-Bextra und AVBdynamik in die Tarife AVBextra 01, AVBextra 02, AVBdynamik 01 und AVBdynamik 02 sowie den Änderungen der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 zugestimmt.

Die Änderungen der AVBextra 01, AVBextra 02, AVBdynamik 01 und AVBdynamik 02 wurden jeweils durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 12. Dezember 2008 genehmigt. Wir werden unsere Versicherten Anfang 2009 anschreiben und ihnen die für sie jeweils maßgebenden Versicherungsbedingungen mit einem Begleitschreiben zusenden.

## 2 VBL-Satzung – 13. Änderung.

Die Änderung der VBL-Satzung betraf insbesondere redaktionelle Änderungen, die infolge der Trennung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in die Tarife AVBextra 01, AVBextra 02, AVBdynamik 01 und AVBdynamik 02 erforderlich waren. Zusätzlich haben wir die Regelung über die Abfindung von Kleinbetragsrenten entsprechend der Neuregelung in der freiwilligen Versicherung dahingehend angepasst, dass bei der Zusammenrechnung von Rentenleistungen auch bereits abgefundene oder zu einem späteren Zeitpunkt anstehende Leistungen berücksichtigt werden. Damit wird in der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28. November 2008 der 13. Änderung der VBL-Satzung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 zugestimmt. Die 13. Satzungsänderung bedarf noch der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), die im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bundes und der an der VBL beteiligten Länder erfolgt.

## 3 Überschussverwendung für das Geschäftsjahr 2007.

Der Verantwortliche Aktuar für die Pflichtversicherung und der Verantwortliche Aktuar für die freiwillige Versicherung erstellen jährlich für jeden Abrechnungsverband der VBL gesondert eine versicherungsmathematische Bilanz, in der die Überschüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt werden. Zusätzlich erstellen die Verantwortlichen Aktuar ein versicherungsmathematisches Gutachten über die Finanzlage eines jeden Abrechnungsverbands verbunden mit einem Vorschlag für die Überschussverwendung. Auf dieser Grundlage entscheidet der Verwaltungsrat jährlich zum Jahresende über die Verwendung der Überschüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres. So auch in diesem Jahr.

### 3.1 Pflichtversicherung. Abrechnungsverband West und Abrechnungsverband Ost.

Die Zusatzversorgung der VBL wird in den Abrechnungsverbänden West und Ost im Umlageverfahren finanziert. Im Umlageverfahren werden die Einnahmen dazu verwendet, die laufenden Rentenleistungen zu finanzieren.

Aufgrund des Finanzierungsverfahrens wird in den Abrechnungsverbänden West und Ost jährlich eine fiktive versicherungstechnische Bilanz zur Ermittlung der Überschüsse erstellt. Fiktiv deshalb, weil in der Umlagefinanzierung gerade kein Kapitalstock aufgebaut und verzinslich angelegt wird, um Kapitalerträge zu erwirtschaften. Aus diesem Grund wird bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Bilanz auch nicht die tatsächliche Verzinsung, sondern die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen zugrunde gelegt. Maßgeblich ist der Zinssatz nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Bilanz jeweils aktuellen Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – dieser betrug 4,81 Prozent (Geschäftsbericht der BaFin für das Geschäftsjahr 2006).

Auf dieser Grundlage ergab sich für den Abrechnungsverband West im Jahr 2007 ein rechnerischer Überschuss von 444,9 Mio. Euro und für den Abrechnungsverband Ost von 92,4 Mio. Euro.

Der Aktuar hat vorgeschlagen, angesichts der bestehenden Finanzierungsrisiken und der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt bei einer Bonuspunkteverteilung vorsichtig zu verfahren und wie in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren Bonuspunkte von maximal 0,25 Prozent der bis zum 31. Dezember 2007 erworbenen Versorgungspunkte zu vergeben. Die VBL hat zur Finanzierung der Rentenleistungen in der Versicherungsphase eine Kapitalrendite von 3,25 Prozent und in der Rentenbezugsphase von 5,25 Prozent zuzüglich einer jährlichen Dynamisierung der Rentenleistungen von 1 Prozent zu erwirtschaften. Daher muss für einen heutigen Versicherten über die gesamte Versicherungs- und Rentenlaufzeit eine durchschnittliche Kapitalverzinsung in einer Größenordnung von mindestens 5 Prozent erzielt werden.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. November 2008 den Beschluss, den am 31. Dezember 2008 Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten, die zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlage-/ Beitragsmonaten erfüllt haben, im Abrechnungsverband West und im Abrechnungsverband Ost des Versorgungskontos I jeweils Bonuspunkte in Höhe von 0,25 Prozent der dort bis zum 31. Dezember 2007 insgesamt erworbenen Versorgungspunkte zuzuteilen.

### **3.2 Pflichtversicherung. Abrechnungsverband Gegenwerte und Abrechnungsverband Beitrag.**

Der Abrechnungsverband Gegenwerte und der Abrechnungsverband Beitrag werden im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Für die Finanzierung der Rentenleistungen gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen wie für die Abrechnungsverbände West und Ost. Das heißt, auch in diesen Abrechnungsverbänden muss für einen heutigen Anwärter zur Finanzierung der Rentenleistungen über die gesamte Versicherungs- und Rentenlaufzeit eine Kapitalverzinsung von mindestens rd. 5 Prozent erwirtschaftet werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt wurde daher vorgeschlagen, in den kapitalgedeckten Abrechnungsverbänden keine Bonuspunkte zu vergeben.

Im **Abrechnungsverband Gegenwerte** wurde im Jahr 2007 ein Bilanzgewinn von 1,7 Mio. Euro ausgewiesen. Da die Eigenkapitalausstattung in diesem Abrechnungsverband bereits 10 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht hat, hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, diesen Überschuss in voller Höhe der Rückstellung für Überschussverteilung zuzuführen. Der Überschuss steht den Versicherten damit für eine Bonuspunkteverteilung in späteren Jahren zur Verfügung.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. November 2008 für den Abrechnungsverband Gegenwerte den Beschluss, für das Geschäftsjahr 2007 keine Zuteilung von Bonuspunkten vorzunehmen und den Überschuss in voller Höhe der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen.

Im **Abrechnungsverband Beitrag** wurde ein Bilanzgewinn von 1,9 Mio. Euro erwirtschaftet. Da der Abrechnungsverband erst seit 2004 besteht, steht hier der Aufbau der Eigenkapitalausstattung im Vordergrund. Auch aus diesem Grund hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, den Überschuss vollständig der Verlustrücklage zuzuführen, um die Eigenkapitalausstattung zu stärken.

Im Abrechnungsverband Betrag besteht die Besonderheit, dass Versicherte für ihre Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG beziehen können. Für Rentenleistungen aus diesen Altersvorsorgezulagen besteht die Möglichkeit, einen Gewinnzuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent zu beziehen (§ 82a Abs. 4 VBLS). Der Verantwortliche Aktuar prüft daher jährlich, ob die Finanzierbarkeit dieses Gewinnzuschlages in voller Höhe gesichert ist. Ist dies der Fall, schlägt er die Leistung des Zuschlages vor. Dieser Verfahrensweise folgend, hat er vorgeschlagen, den Gewinnzuschlag bis zum 31. Dezember 2010 zu leisten.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. November 2008 für den Abrechnungsverband Beitrag daher den Beschluss, für das Geschäftsjahr 2007 keine Bonuspunkte zuzuteilen. Der Überschuss wird in voller Höhe der Verlustrücklage zugeführt und stärkt damit die Eigenkapitalausstattung des Abrechnungsverbands Beitrag. Für Betriebsrentenleistungen, die auf Versorgungspunkten aus Altersvorsorgezulagen nach § 82 a Abs. 4 VBLS beruhen, wird bis zum 31. Dezember 2010 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 Prozent gewährt.

### 3.3 Freiwillige Versicherung. **VBLextra** und **VBLdynamik**.

Die freiwillige Versicherung wird ebenfalls im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Im Geschäftsjahr 2007 wurde in der **VBLextra** ein Überschuss von rd. 3,2 Mio. Euro als Bilanzgewinn ausgewiesen. Von diesem Überschuss entfällt ein Anteil in Höhe von 562.619 Euro auf den Tarif AVBextra 01 und von 2.685.449 Euro auf den Tarif AVBextra 02. Aufgrund der aktuellen Finanzmarktkrise hat der Verantwortliche Aktuar auch hier vorgeschlagen, keine Bonuspunkte zuzuteilen und den gesamten Überschuss in die Verlustrücklage einzustellen, um damit die Eigenkapitalausstattung weiter zu stärken.

Für den Tarif AVBextra 02, dem ein Rechnungszins von 2,75 Prozent zugrund liegt, ist vorgesehen, für Betriebsrentenleistungen einen Gewinnzuschlag in Höhe von bis zu 20 Prozent zu leisten, wenn der versicherungsmathematische Nachweis der Finanzierbarkeit dieses Zuschlags erbracht wird. Diesem Verfahren folgend, hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, den Gewinnzuschlag in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2010 zu leisten. Der Gewinnzuschlag wird aus dem auf den Tarif AVBextra 02 entfallenden Anteil der Rückstellung für Überschussbeteiligung finanziert.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. November 2008 für die **VBLextra** den Beschluss, für alle Betriebsrentenberechtigten des Tarifs AVBextra 02 bis zum 31. Dezember 2010 einen Gewinnzuschlag in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Betriebsrente zu leisten. Darüber hinaus findet für das Geschäftsjahr 2007 weder eine Zuteilung von Bonuspunkten noch eine zusätzliche Leistungserhöhung für Betriebsrentenberechtigte statt. Der auf den Tarif AVBextra 01 und AVBextra 02 entfallende Überschussanteil wird in voller Höhe der Verlustrücklage zugeführt, um die Eigenkapitalausstattung zu stärken.

In der **VBLdynamik** wurde im Geschäftsjahr 2007 ein Überschuss von 141.741 Euro im Bilanzgewinn ausgewiesen. Auch hier hat der Verantwortliche Aktuar vorgeschlagen, aus Vorsichtsgründen keine Überschüsse zu verteilen, sondern den gesamten Überschuss der Verlustrücklage zuzuführen, um die Eigenkapitalausstattung zu stärken.

Dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars folgend fasste der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. November 2008 für die **VBLdynamik** den Beschluss, für das Geschäftsjahr 2007 keine Anteile an Spezialfonds für Versicherte und keine Einmalzahlung für Betriebsrentenberechtigte auszukehren. Der Überschuss wird vollständig der Verlustrücklage zugeführt.

## 4 Beschluss über das Nichtbestehen einer Anstaltslast.

Die Europäische Kommission hat aus Anlass einer Beschwerde der privaten Versicherungswirtschaft geprüft, ob die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes unzulässige staatliche Beihilfen beziehen (Art. 87 EG-Vertrag). Hierzu erging mit Schreiben der Europäischen Kommission vom

1. März 2006 und vom 13. Dezember 2007 ein Auskunftersuchen an die Bundesregierung (Ex-CP 224/02). Die Kernfrage dieses Auskunftersuchens war, ob für Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts eine Anstaltslast besteht und die Zusatzversorgungskassen aufgrund dieser Anstaltslast eine Begünstigung erhalten, die den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Der Verdacht der Begünstigung bezog sich hinsichtlich der VBL auf das Angebot der Produkte der freiwilligen Versicherung: **VBLextra** und **VBLdynamik**.

Eine Anstaltslast verpflichtet die Anstaltsträger, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern und etwaige finanzielle Lücken durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise im Innenverhältnis auszugleichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts existiert eine Anstaltslast nur, wenn dies durch ein Bundesgesetz, ein Landesgesetz oder eine Rechtsverordnung geregelt ist. Die Grundsätze über die Anstaltslast sind für sich genommen keine Rechtsnormen. Ihnen komme auch kein Rechtssatzcharakter zu, der sich unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip oder sonstigem Verfassungsrecht ableiten ließe [Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1981 (BVerwGE 64, 248, 257f.) und vom 15. Januar 1987 (BVerwGE 75, 318, 324f)]. Damit kann aus der Anstaltslast, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, auch kein rechtlicher Anspruch der Anstalt gegenüber ihren Träger hergeleitet werden, eine etwaige Unterdeckung auszugleichen.

Für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder existiert keine gesetzliche Regelung über das Bestehen einer Anstaltslast. Die Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche unserer Versicherten und Rentner wird unter anderem durch Sicherungsmechanismen zur Fehlbetragsdeckung sichergestellt. Soweit die Rentenleistungen im Kapitaldeckungsverfahren finanziert sind, hat die VBL für die Sicherung der Leistungen Eigenkapital vorzuhalten. Die Höhe der Eigenkapitalausstattung ist für die Produkte der freiwilligen Versicherung – **VBLextra** und **VBLdynamik** – nicht nur satzungsmäßig, sondern auch aufsichtsrechtlich vorgegeben. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht. Darüber hinaus hat die VBL für die freiwillige Versicherung auch alle anderen aufsichtsrechtlichen Sicherungsmechanismen zu erfüllen, die für privatrechtliche regulierte Pensionskassen gelten.

Zur Klarstellung dieser Rechtslage fasste der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands folgenden Beschluss:

„Die Europäische Kommission hat im Verfahren wegen möglicherweise unzulässiger staatlicher Beihilfen bezüglich der freiwilligen Versicherung der VBL geprüft, ob durch eine eventuell bestehende Anstaltslast im Bereich der freiwilligen Versicherung eine unzulässige staatliche Beihilfe besteht. Dazu stellte der Verwaltungsrat fest, dass eine gesetzliche Anstaltslast nicht besteht.“